

Erste Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Böchingen vom 07.11.2023

Der Ortsgemeinderat von Böchingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Artikel 1

Paragraph 19 Absatz 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Böchingen i. d. F. vom 26.07.2022 wird wie folgt neu formuliert:

§ 19 Abs. 13:

- 13.) a) In der Reihe U / U1 sind nur stehende Grabmäler zulässig. Die Grabmale dürfen maximal 0,60 m hoch, 0,50 m breit und 0,20 m tief sein. Die Höhe der Grabmale wird von der Unterkante des Sockels aus gemessen.
- b) In der Reihe U / U2 sind nur liegende Grabmale zulässig.
- c) Ab der Reihe U / U3 sind sowohl stehende als auch liegende Grabmäler zulässig. Die Grabmale dürfen maximal 0,60 m hoch, 0,50 m breit und 0,20 m tief sein. Die Höhe der Grabmale wird von der Unterkante des Sockels aus gemessen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Böchingen vom 07.11.2023 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Böchingen, den 07.11.2023
Jan Philipp Poppelbaum
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 20.11.2023
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank
Bürgermeister